Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 3. Kammer für Sozialgerichtssachen -

Freie Hansestadt Bremen

Az: S3 V 755/06
Hg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Name

des Herrn **Name** , **Straße** , **PLZ Ort** ,

Antragstellers,

gegen

die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales -BAgIS-, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:
Herr [redacted] Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAgIS- -65-, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Gz.: K 214/06,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Hagedorn am 26.04.2006 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, darlehensweise die dem Antragsteller von der swb vertrieb Bremen GmbH abverlangte Restforderung für 2005 bezogenes Gas in Höhe von 178,39 Euro zu übernehmen und ab Januar 2006 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens betreffend die Bescheide vom 13.03.2006 monatliche Leistungen nach § 22 SGB II für Heizung in Höhe von 124 Euro monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz hat teilweise Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), gerichtet auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die von der swb Vertrieb Bremen GmbH (im Folgenden: swb) geforderte Nachzahlung für den Bezug von Gas, Wasser und Abwasser im Jahr 2005 zu übernehmen und die monatlichen Leistungen ab Januar 2006 für Gas, Wasser und Abwasser zu erhöhen sowie erhöhte Leistungen für die Hausversicherung zu übernehmen, liegen lediglich hinsichtlich der vom Antragsteller beanspruchten Kosten für Heizgas vor.

1.

Der Antragsteller hat hinsichtlich der Leistungen für Heizung sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht nach der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II für Heizgas in Höhe der ihm von der swb diesbezüglich für das Jahr 2005 in Rechnung gestellten Restforderung (178,39 Euro) und der ihm seit Januar 2006 abverlangten Abschläge (124 Euro monatlich) zu.

Nach der einschlägigen Vorschrift des § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Frage der Angemessenheit trifft das SGB II selbst keine Regelungen. Eine nach § 27 Nr. 1 SGB II mögliche Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung, welche Aufwendungen angemessen sind, liegt bislang nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind vorliegend die dem Antragsteller zu gewährenden Leistungen für Heizung nicht auf die ihrer Ansicht nach vorliegend angemessenen Kosten von 103 Euro monatlich zu reduzieren. Solange eine Rechtsverordnung zur Angemessenheit der im Rahmen des § 22 SGB II zu gewährenden Kosten noch aussteht, ist die Angemessenheit der Heizkosten, insbesondere in besonderen Fällen wie dem vorliegenden, nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind Lage und Bauzustand der Wohnung/des Hauses, Wärmeisolierung, Heizungsanlage (Preisniveau benutzter Wärmeträger; Wirkungsgrad; Wartungszustand) und meteorologische Daten (lokale klimatische Bedingungen, Dauer der Heizperiode) sowie persönliche Verhält-

nisse (evtl. besonderer Wärmebedarf aufgrund Alter, gesundheitlicher Zustand o.ä.). Soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes, verschwenderisches Heizverhalten (z.B. Heizen bei geöffnetem Fenster) vorliegen, streitet jedenfalls im Eilverfahren eine Vermutung der Angemessenheit aus den Abschlagsbeträgen des Wärmeversorgungsunternehmens (so: LSG Niedersachsen, Beschl. v. 08.02.2006 - L 7 AS 333/05 ER-; SG Aachen, Urt. v. 01.02.2006 - S 11 AS 99/05 -; SG Oldenburg, Beschl. v. 23.11.2005 - S 48 AS 183/05 - SG Lüneburg, Beschl. v. 22.11.2005 - S 31 AS 600/05 ER -; ; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.09.2005 - L 19 B 68/05 AS ER; SG Detmold, Beschl. v. 27.06.2005 - S 13 AS 20/05 ER; Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rn. 50). Die Frage der Angemessenheit der Heizkosten kann sich auch an den sonstigen Kosten der Unterkunft orientieren (SG Oldenburg, Beschl. v. 01.11.2005 - S 47 AS 256/05 ER - m.w.N.).

Vorliegend tragen die von der Antragsgegnerin für ihre Entscheidung herangezogenen Vergleichsmaßstäbe hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Heizkosten dem besonderen Falle des Antragstellers, der ein 1897 erbautes, ihm gehörendes, freistehendes Einfamilienhaus bewohnt und hierfür aufgrund Bescheids vom 13.03.2006 für die Zeit vom 01.01.-30.06.2006 monatlich als Kosten der Unterkunft und Heizung 275,91 Euro erhält, nicht hinreichend Rechnung. Die Antragsgegnerin orientiert sich - soweit ersichtlich - ohne Prüfung der besonderen baulichen Begebenheiten an von der swb ermittelten durchschnittlichen Verbrauchswerten und Abschlagsbeträgen für Gas (basis plus). Hierbei handelt es sich um Werte für Wohnungen, bei denen das Gas - wie im Falle des Antragstellers - ausschließlich zur Beheizung eingesetzt wird. Für einen Einpersonenhaushalt mit einer Wohnfläche von 45 qm sind hiernach jährlich zunächst 7.965 kwH (entspricht einem Abschlagsbetrag von 51 Euro monatlich) anzusetzen, für einen Zwei-Personenhaushalt mit 60 qm Wohnfläche 10.620 kwH (64 Euro). Diese Werte beziehen sich offensichtlich auf Wohnungen, nicht auf freistehende Einfamilienhäuser.

Die Antragsgegnerin, hat dem Antragsteller mit den bewilligten 103 Euro monatlich für Heizgas zwar bereits höhere Leistungen zugestanden, als dies den o.g. durchschnittlichen Verbrauchswerten entspricht und als in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Punkt 4.2) festgelegt. Hiernach sind im Normalfall 1,10 Euro pro qm Wohnfläche, in besonderen Fällen (z.B. erhöhter Bedarf aufgrund Krankheit, nicht ausreichend isoliertes Erd-/Dachgeschoss, Eckwohnung) maximal 1,35 Euro/qm angemessen. Die Antragsgegnerin, die bislang nicht von der in der genannten Anweisung vorgesehenen Möglichkeit, den Leistungsberechtigten bei unangemessen hohem Heizverbrauch an eine Beratungsstelle zu verweisen, Gebrauch

...